18. Wahlperiode

Drucksache **18/2767**

HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2010

Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Hessisches Bibliotheksgesetz

Drucksache 18/1728

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" werden gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   "Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   "(2) Wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz und stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung."

   b) Als neuer Abs. 4 wird ergänzt:

   "(4) Behördenbibliotheken als Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, gedruckten und elektronischen Medien. Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Universitätsbibliothek in Kassel" durch die Worte "Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel" ersetzt.

   b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort "Landkreise" die Worte "sowie solche in kirchlicher Trägerschaft" eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

   "§ 7
   Kulturelles Erbe - Digitalisierung

   (1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Landes- und Hochschulbibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturel-

Eingegangen am 1. September 2010 · Ausgegeben am 1. September 2010
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

len Erbes des Landes. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch geeignete Maßnahmen der Reproduktion nach wissenschaftlichen Maßstäben geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(2) Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen schrittweise durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. Durch die Digitalisierung sollen das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes sowie der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden. Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

(3) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Pressegesetzes entsprechend."

7. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen."

Begründung:

Zu Nr. 1:
Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2:
Bibliotheken sind auch Orte der kulturellen Begegnung und tragen durch eigene oder die Unterstützung weiterer kultureller Veranstaltungen zu einem breiten und diversifizierten Kulturangebot bei. Dies geschieht teilweise durch den eigenen Medienbestand.

Zu Nr. 3:
Die Regelung betrifft die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen. Dem wird durch eine Ergänzung und Präzisierung Rechnung getragen.
Im Rahmen der Vorschrift soll zudem die besondere Rolle der Behördenbibliotheken als spezialisierte Medienbestände hervorgehoben werden.

Zu Nr. 4:
Redaktionelle Änderungen.
Der Abs. 3 findet sich nun im neuen § 7 (vgl. Nr. 6).
Die Streichung des Abs. 4 erfolgt aufgrund der bereits im Hessischen Hochschulgesetz erfolgten Regelung. Ein gesonderter Verweis im Rahmen des Hessischen Bibliotheksgesetzes ist redundant.

Zu Nr. 5:
Mit der Aufnahme der Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sollen die besondere Bedeutung und Funktion kirchlicher Bibliotheken und deren Engagement für die lokale und regionale Bildungsvermittlung und das kulturelle Angebot Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 6:
Aufgrund der hochschulrechtlichen Regelungen nehmen bereits jetzt alle Hochschulbibliotheken die Pflege des Altbestandes als Auftragsangelegenheit wahr. Jedoch existieren auch außerhalb des Hochschulbereiches wertvolle Altbestände. Auch sind bestimmte Bestände und Publikationen nur noch in digitaler Form vorhanden. Bei der Verwendung dieser Bestände sind ebenfalls datenschutzrechliche Aspekte zu beachten. Die neue Formulierung und

Erweiterung des Paragrafen dienen der Regelung dieses Bereiches im Rahmen des Hessischen Bibliotheksgesetzes.

Zu Nr. 7:
Redaktionelle Änderung.

Wiesbaden, 31. August 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blum